

1. Nachtrag zur Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Karben

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 27.02.2026 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung des Jugendbeirat vom 03.07.2005 beschlossen.

Artikel 1

In § 1 Abs 5 ergänzt:

Der Jugendbeirat kann nach eigenem Ermessen Arbeitsgruppen bilden

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 27.02.2026

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 14.03.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, den 14.03.2026

gez. Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor